



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

44. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 23.11.2018

Nummer 5

---

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig  
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: [gemeinde@bestwig.de](mailto:gemeinde@bestwig.de)

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 1 BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

---

## Inhalt

1. Bekanntmachung vom 22.11.2018 des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019
2. Bekanntmachung vom 22.11.2018 der Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 10.07.2002 in der Fassung der 3. Änderung vom 22.11.2018
3. Bekanntmachung vom 22.11.2018 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 21.11.2018 gefassten Beschlüsse

# 1

## Gemeinde Bestwig

### Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung –voraussichtlich- am 19.12.2018)

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung/Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr (durchgehend)
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr (durchgehend)
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen in der Zeit vom

### **26. November bis einschließlich 14. Dezember 2018**

schriftlich bei der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Zimmer 2.41) erhoben oder zu Protokoll gegeben werden.

Bestwig, den 22. November 2018

(Ralf Péus)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_

**Sportförderungsrichtlinien  
der Gemeinde Bestwig vom 10.07.2002  
in der Fassung der 3. Änderung vom 22.11.2018**

**1. Allgemeines**

**1.1** Der Rat der Gemeinde Bestwig erkennt die Bedeutung des Sports sowie der sporttreibenden Vereine an. Die Vermittlung der sozialen Werte des Sports wie Respekt und Integration sowie die Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Lebensfreude und des Miteinanders sind für eine kleine Gemeinde wie Bestwig von großer Bedeutung. Sportvereine sollen bei ihren Aufgaben im Breitensport und bei Bedarf auch im Spitzensportbereich unterstützt werden. Daher ist es gemeindliches Interesse, dass allen Einwohnern die positiven Wirkungen des Sports zugänglich gemacht werden.

Im Sinne der Partnerschaft zwischen Staat und Sport respektiert und schützt die Gemeinde als „öffentliche Hand“ die Grenzen eigenverantwortlicher Tätigkeit der Sportvereine und gibt ihnen durch geeignete Fördermaßnahmen den nötigen Freiraum.

**1.2** Die Sportförderung soll sichergestellt werden:

**1.2.1** durch die Bereitstellung der gemeindeeigenen Sportanlagen und Sportstätten auf der Grundlage des Sportstättenkonzeptes der Gemeinde Bestwig.

**1.2.2** durch die Zusammenarbeit mit den sporttreibenden Vereinen und dem Gemeindefortsportverband,

**1.2.3** durch die Gewährung von Zuschüssen unter Berücksichtigung der Sportförderungsmöglichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen und die Förderungsmöglichkeiten des Landessportbundes NRW.

**2. Bereitstellung und Förderung der Sportanlagen**

**2.1** Die Sportanlagen in der Gemeinde sollen im Grundsatz:

**2.1.1** den Schulen für den Sportunterricht

**2.1.2** den Sportvereinen nach den Benutzungsplänen und

**2.1.3** der sonstigen sporttreibenden Bevölkerung auf Antrag zur Verfügung stehen.

**2.2** Die Gemeinde stellt durch eigene Sportanlagen eine Grundversorgung in den Ortschaften sicher, die sich vornehmlich an den Bedürfnissen für den Sportunterricht der Schulen orientiert. Diese Sportstätten werden von der Gemeinde unter Beteiligung der die jeweilige Anlage nutzenden Sportvereine gepflegt und unterhalten. Darüber hinaus werden die vereinseigenen bzw. angepachteten Sportplätze in Ostwig und Heringhausen ebenfalls im v.g. Rahmen mitgepflegt.

Einzelheiten wegen der Beteiligung der Sportvereine an der Unterhaltung und Pflege der Sportanlagen werden in Verträgen zwischen der Gemeinde und den Sportvereinen geregelt.

- 2.3** Die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen kann gesondert gefördert werden. Im Rahmen der normalen Unterhaltung sollen gegenüber den gemeindeeigenen Anlagen gerechte Lösungen gefunden werden.
- 2.4** Durch die Aufstellung von Benutzungsplänen soll eine bedarfsgerechte Benutzung der Anlagen gewährleistet werden.
- 2.5** Hat die Gemeinde besonders kostenintensive Sportstätten, so kann sie Benutzungsgebühren erheben.  
Ferner erhebt sie Benutzungsgebühren, sofern nicht ortsansässige Vereine/Gruppen die Sportstätten oder sonstige Einrichtungen nutzen.

### **3. Voraussetzung der Förderung**

Die Förderung des Leistungs- und Breitensports durch die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde an die sporttreibenden Vereine dient folgenden Zielen:

- 3.1** Die Leistungsmöglichkeiten der Sportvereine sollen dem Bedarf angepasst werden.
- 3.2** Die finanziellen Leistungen von Bund und Land sowie die der Vereine sollen ergänzt werden.
- 3.3** Ein Maximum an sportlicher Leistung in der Breite und der Spitze soll erreicht und ein umfassendes Freizeitangebot verwirklicht werden.
- 3.4** Leistungen nach diesen Richtlinien werden an Sportvereine gewährt,
- 3.4.1** die ihren Sitz in der Gemeinde Bestwig haben und deren Mitglieder mindestens zu 2/3 Einwohner/innen der Gemeinde Bestwig sind.
- 3.4.2** Sofern die Mitglieder der Sportvereine nicht zu mindestens 2/3 Einwohner/innen der Gemeinde Bestwig sind, werden Zuschüsse wie folgt gezahlt:
- Vereine erhalten Zuschüsse, die personenbezogen berechnet werden, nur für Vereinsmitglieder, die Einwohner/innen der Gemeinde Bestwig sind.
  - Bei sonstigen Zuschüssen richtet sich die Zuschusshöhe nach dem Verhältnis der Vereinsmitglieder, die Einwohner/innen der Gemeinde Bestwig sind, zur Gesamtmitgliederzahl.
- 3.4.3** Die Sportvereine müssen grundsätzlich anerkannt und einem Fachverband im DSB angeschlossen sein. Die Vereine müssen von der Organisation und von den eingesetzten Fachkräften her einen ordnungsgemäßen Einsatz der gemeindlichen Mittel gewährleisten. Die Sportvereine müssen bei der Antragstellung seit einem Jahr bestehen und eine anerkannte Jugendabteilung unterhalten (§ 75 SGB VIII).
- 3.5** Die Zuschussgewährung der Gemeinde ist eine freiwillige Leistung, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird. Auf die Beihilfen nach den Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitstehenden Haushaltsmittel bewilligt.
- 3.6** Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Die Eigenleistungen müssen mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen.
- 3.7** Vorrangig vor Förderbeträgen der Gemeinde sind Zuschüsse des Bundes, Landes NRW und des Landessportbundes NRW sowie Zuschüsse oder Spenden Dritter in Anspruch zu nehmen. Die Mittel der Gemeinde sind wirtschaftlich und zweckgebun-

den zu verwenden. Der Bürgermeister ist berechtigt, die vom Zuschussempfänger gemachten Angaben durch Einsichtnahme in die Bücher zu überprüfen. Sofern aufgrund falscher Angaben Zuschüsse gezahlt werden oder Zuschüsse nicht zweckgebunden verwandt wurden, sind die Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen.

#### **4. Beihilfefähige Maßnahmen**

##### **4.1 Errichtung, Erweiterung sowie Modernisierung von vereinseigenen Sportanlagen, Flutlichtanlagen, Duschanlagen, Umkleiden etc.**

Die Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung, Erweiterung sowie Modernisierung von vereinseigenen Sportanlagen, Flutlichtanlagen, Duschanlagen, Umkleiden etc. unterliegt einer Einzelfallentscheidung durch das zuständige politische Gremium.

Ziel ist auch hier eine möglichst gerechte Förderung zum Zwecke der Erhaltung eines zeitgemäßen sportlichen Standards.

Die Auszahlung des Zuschussbetrages bei den Baumaßnahmen erfolgt grundsätzlich

zu 1/3 nach Anzeige des Baubeginns,

zu 1/3 nach Vorlage der Bauzustandsbescheinigung über den erstellten Rohbau und

zu 1/3 nach Vorlage der Bauzustandsbescheinigung über die erfolgte Schlussabnahme.

Bei der Gewährung von Zuschüssen für die Erweiterung sowie Modernisierung einer Trainingsbeleuchtung und für die Erweiterung sowie Modernisierung von Tennisplätzen erfolgt die Auszahlung nach Beginn der Maßnahmen und deren schriftlicher Anzeige.

##### **4.2 Zuschussgewährung für die Anschaffung von Sportgeräten**

Bei der Anschaffung von Sportgeräten mit einem Preis von mehr als 100 € je Sportgerät beträgt der Zuschuss 37,5 % der anerkannten Kosten, höchstens 2.000 €.

Als anerkennungsfähige Kosten gelten die durch Voranschläge/Rechnungen nachgewiesenen Gesamtkosten nach Abzug von Zuschüssen oder Spenden Dritter.

Bei schulisch regelmäßig nutzbaren Sportgeräten erfolgt eine zusätzliche Kostenbeteiligung von bis zu 50 % der Restkosten.

Je bezuschusstem Sportgerät ist eine Förderung erst wieder nach 5 Jahren möglich.

Bei der Anschaffung ist stets eine Abstimmung mit der/den die Sporthalle nutzenden Schule/n herbeizuführen.

Den Anträgen sind Kostenangebote beizufügen. Ein Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und kassenmäßigen Zahlungsvermerken im Original müssen vorgelegt werden.

##### **4.3 Förderung der Übungsleitertätigkeit**

Der Übungsleiterzuschuss der Gemeinde Bestwig beträgt bis auf weiteres 82,60 € je vom Landessportbund NRW anerkannter Zuschusseinheit. Dem Antrag ist eine Kopie des Bewilligungsbescheides des Landessportbundes NRW beizufügen.

#### **4.4 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften**

Für die aktive Teilnahme von Sportlern der Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Bestwig haben, an den Deutschen Meisterschaften der Fachverbände sowie an den Finalwettkämpfen der offiziellen Europa- und Weltmeisterschaften erhalten die Sportvereine pro Wettkampftag, an dem aktiv teilgenommen wird, und Teilnehmer einen Pauschalzuschuss in Höhe von 45,00 €. Der Höchstzuschuss wird pro Jahr und Sportverein auf 750,00 € festgesetzt.

Abweichend von Ziffer 3.4.1 der Sportförderungsrichtlinien kann der Bürgerausschuss im Einzelfall eine Bezuschussung eines heimischen Sportlers für die aktive Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften der Fachverbände sowie an den Finalwettkämpfen der offiziellen Europa- und Weltmeisterschaften beschließen, wenn dieser seinen Sport nicht in einem ortsansässigen Verein ausüben kann, weil die Sportart in Vereinen der Gemeinde Bestwig nicht angeboten wird. Weitere Voraussetzung ist, dass weder eine Bezuschussung durch die Kommune erfolgt, in welcher der Sportverein ansässig ist, noch von anderer Seite (Sponsoren etc.) eine Förderung in Form von Tagegeld gewährt wird.

Sofern die o.g. Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses abweichend von den übrigen Bestimmungen der Sportförderungsrichtlinien, die jeweils auf eine Vereinsförderung abzielen, an den heimischen Sportler selbst.

#### **4.5 Förderung der Tennisvereine und Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen**

Tennisvereine und Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen erhalten einen jährlichen Förderbetrag von

- 640,00 € für den 1. Sandplatz,
- 576,00 € für den 2. Sandplatz (90 %),
- 512,00 € für den 3. Sandplatz (80 %),
- 448,00 € für den 4. Sandplatz (70 %).
- Bei weiteren Sandplätzen reduziert sich der Förderbetrag entsprechend.

Dieser Förderbetrag dient als angemessener Ausgleich für die finanzielle Belastung durch vereinseigene Tennisanlagen (insbesondere Frühjahrsinstandsetzung, dauernde Bewässerung, Platzpflege und Unterhaltung vereinseigener Dusch- und Umkleieräume) im Vergleich zur kostenlosen Nutzung kommunaler Sportstätten und Nebenanlagen durch die übrigen Vereine und Vereinsabteilungen.

Die Tennisvereine/Abteilungen haben jährlich bis zum 31.03. durch Platzbelegungspläne nachzuweisen, wie viele Plätze sich in Nutzung befinden. Hiernach richtet sich die Förderung nach Absatz 1.

#### **4.6 Jugendförderung**

Je Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre, der aktiv in einer Sportart des Vereins tätig ist, wird ein Jahreszuschuss von 5,00 € gewährt. Die Zahl der Jugendlichen je Verein wird der jährlichen Mitgliederstatistik des Landessportbundes NRW entnommen.

#### **4.7 Überregionale Veranstaltungen in der Gemeinde Bestwig**

Zu den überregionalen Veranstaltungen in der Gemeinde Bestwig kann auf Antrag des Ausrichters ein im Einzelfall festzulegender Zuschuss gewährt werden. Dem Antrag ist eine Aufstellung über das Programm und die Finanzierung beizufügen.

#### **4.8 Förderung des Gemeindesportverbandes**

Die Gemeinde gewährt dem Gemeindesportverband einen jährlichen Zuschuss zu den nachzuweisenden Geschäftskosten bis zu einem Betrag von 250,00 €.

#### **5. Nichtbeihilfefähige Maßnahmen**

Zuschüsse werden nicht gewährt für

- 5.1** kleinere Sportgeräte bis zu einem Einzelpreis von 100,00 €
- 5.2** persönliche Sportausrüstungen (Trikots, Trainingsanzüge, Stutzen, Sportschuhe, Ski usw.)
- 5.3** mittelbare Sportgeräte (Motorboote, Klaviere, Tonbandgeräte usw.)
- 5.4** Sportstättenpflegegeräte (Bohnermaschinen, Besen, Rasenmäher, Platzwalzen usw.) an die Sportvereine
- 5.5** Jubiläumsszuwendungen und für die Durchführung von Vereinsfesten
- 5.6** Einfriedungen, soweit es sich nicht um Zäune handelt, die zum unmittelbaren Schutz der Sportler und Nachbargrundstücke der Sportanlagen unumgänglich notwendig sind.
- 5.7** Grunderwerb, Wegebau und Grünanlagen innerhalb von Sportstätten

#### **6. Antragsverfahren und Verwendung**

- 6.1** Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach der Ziffer 4.1 sowie für Sportgeräte nach Ziffer 4.2 über 5.000 € müssen bis zum 01.04. eines jeden Jahres für das nachfolgende Jahr der Gemeindeverwaltung schriftlich zugeleitet werden, um dem zuständigen Fachausschuss / Rat genügend Zeit zur Abwägung und Bereitstellung der notwendigen Mittel im folgenden Haushalt zu geben.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Sportgeräte nach Ziffer 4.2 unter 5.000 € müssen bis zum 01.10. eines jeden Jahres für das nachfolgende Jahr bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge werden im Haushaltsplanentwurf des Folgejahres erfasst. Eine Entscheidung erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen.

Soweit es sich um Anträge auf Förderung von Sportstätten handelt, sind den Anträgen folgende Unterlagen beizufügen:

- a. technische Planunterlagen,
- b. geprüfter Kostenvoranschlag,
- c. Finanzierungsplan,
- d. Bescheinigungen, dass Eingang der Fremd- und Eigenmittel gesichert ist,
- e. Verträge, Vereinssatzung, Vermögensnachweis.

- 6.2** Verwendungsnachweise mit Originalrechnungen und kassenmäßigen Zahlungsvermerken im Original sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres der Bewilligung einzureichen. Zweckfremd verwendete sowie eingesparte Zuschüsse sind zu erstatten. Sofern die bei der Antragstellung angegebenen und als Grundlage für die Zuschuss-

berechnung dienenden Gesamtkosten nicht erreicht wurden, vermindert sich der Zuschuss unter Berücksichtigung des Förderungsprozentsatzes anteilig. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

- 6.3** Bei der Gewährung von Zuschüssen nach Ziffer 4.1 wird hinsichtlich der zweckentsprechenden Nutzung und Bestandserhaltung der Sportstätte zwischen dem Verein und der Gemeinde Bestwig ein Vertrag geschlossen, in dem auch Mindestnutzungszeiten mit Rückerstattungsverpflichtungen vereinbart werden können.

## **7. In-Kraft-Treten**

Die Sportförderrichtlinien der Gemeinde Bestwig in der Fassung der 3. Änderung vom 22.11.2018 treten zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 10.07.2002 in der Fassung der 2. Änderung vom 14.07.2010 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderung der Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser 3. Änderung der Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die 3. Änderung der Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.11.2018

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister

(Péus)

---

